



HANDELS- UND INDUSTRIEVEREIN DES KANTONS BERN

Berner Handelskammer

T 031 388 87 87 (Direktion)
T 031 388 70 70 (Export)
F 031 388 87 88

Gutenbergstrasse 1
Postfach 5464
3001 Bern

www.bern-cci.ch
info@bern-cci.ch

Justiz-, Gemeinde- und
Kirchendirektion
Münstergasse 2
3011 Bern

Bern, 4. Juni 2009

Teilrevision Gemeindegesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. März 2009 haben Sie den Handels- und Industrieverein des Kantons Bern um Stellungnahme zur Teilrevision des Gemeindegesetzes gebeten. Für die Möglichkeit, uns zu dieser Vorlage zu äussern, danken wir Ihnen bestens.

1. Bestimmungen zu den Amtsanzeigern

Der HIV begrüsst grundsätzlich eine Lockerung der anzeigerrechtlichen Vorgaben sowie eine weitgehende Deregulierung. Eine staatliche Anerkennung und eine anzeigerrechtliche Aufsicht des Kantons sind nicht nötig.

Besondere Beachtung findet unseres Erachtens jedoch der Umstand, dass dem Herausgeber des Amtlichen Anzeigers faktisch eine Monopolstellung zukommt, indem er in der einmaligen Lage ist, diesen flächendeckend in einem bestimmten Gebiet verteilen zu können. Kleinere lokale Zeitungen können so aus dem Markt gedrängt werden oder zunehmend unter Druck geraten. Entscheidet sich eine Gemeinde dazu, den Amtlichen Anzeiger durch einen privaten Verlag herauszugeben, muss dies deshalb aus unserer Sicht im Rahmen einer **öffentlichen Ausschreibung** (unabhängig vom Schwellenwert) jeweils alle 5 bis 10 Jahre neu ausgeschrieben und nicht freihändig vergeben werden. Nur so kann eine Rechtsungleichheit bzw. eine Wettbewerbsverzerrung gegenüber anderen Presseerzeugnissen verhindert werden und eine Pressevielfalt erhalten bleiben.

Zu Art. 49c

Es erscheint uns richtig, dass im Sinne der Übersichtlichkeit und der Rechtssicherheit wie bis anhin nur ein amtlicher Anzeiger pro Gebiet erscheint.

Zu Art. 49e

Der HIV ist der Meinung, dass kantonale Veröffentlichungen durch den Kanton abgegolten werden sollten, zumal Veröffentlichungen der Gemeinden im kantonalen Amtsblatt ebenfalls entgeltlich sind. Wird der Amtliche Anzeiger von einem Privaten herausgegeben, entsteht diesbezüglich eine unhaltbare Situation. Sind die kantonalen Veröffentlichungen nicht mehr unentgeltlich, zwingt dies den Kanton ebenfalls, seine Veröffentlichungspraxis zu überdenken und auf das Notwendige zu beschränken.

Falls die Variante 1 gewählt wird, wonach kantonale Veröffentlichungen weiterhin kostenlos erfolgen sollen, muss ein konkreter gesetzlicher Rahmen vorgesehen werden, innerhalb welchem diese Veröffentlichungen erfolgen können.

Zu Art. 49f

Grundsätzlich begrüsst der HIV die Aufhebung des Verbots für redaktionelle Inhalte. Mit einer Lockerung dieser Bestimmung ergibt sich eine zusätzliche Chance für die wirtschaftliche Absicherung der Werbeeinnahmen bei den Anzeigern.

Der HIV erachtet es jedoch als fragwürdig, ob im Lichte der Pressefreiheit die Gemeinden den Amtlichen Anzeiger überhaupt noch selber mit einem nichtamtlichen Teil mit redaktionellem Inhalt herausgeben dürfen. Aus unserer Sicht muss eine Bestimmung vorgesehen werden, wonach eine Gemeinde den Amtlichen Anzeiger erst dann selber herausgeben kann, wenn sich auf eine Ausschreibung kein privater Verleger gemeldet hat. Gemäss einem Interview mit Verleger Charles von Graffenried in der SonntagsZeitung vom 31. Mai 2009 S. 22 (in der Beilage), ist es ein grosses Anliegen der privaten Verleger, bei der Vergabe der Herausgabe des Amtlichen Anzeigers mitbieten zu können.

Zu Art. 49g

Der HIV teilt die Meinung, dass Gemeinden den Amtlichen Anzeiger weiterhin gratis an Ferienwohnungsbesitzer abgeben können.

2. Finanzaufsicht über die Gemeinden

Grundsätzlich begrüssen wir den Verzicht auf die Passation. Aus unserer Sicht ist es sinnvoll, die Verantwortung vermehrt auf die Gemeinden zu übertragen. Damit ist auch die Verantwortlichkeit klar geregelt.

Ebenfalls ist es sinnvoll, die kantonale Finanzaufsicht über die Gemeinden dem AGR zu übertragen. Dies bringt viele Vereinfachungen sowie eine Qualitätssteigerung.

Die Einführung eines Frühwarnsystems scheint uns ein probates Mittel, um den Finanzhaushalt der Gemeinden im Auge zu behalten und nötigenfalls den Gemeinden Beratung und Unterstützung zu bieten. Wir begrüssen dabei, dass die Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden dadurch nicht geändert werden. Es fragt sich allerdings, ob es gerechtfertigt ist, dieses Frühwarnsystem nicht öffentlich zugänglich zu machen. Eine Veröffentlichung würde allenfalls die Gemeinden zusätzlich dazu anhalten, ihren Finanzhaushalt ausgeglichen zu halten.

3. Bestimmungen zu den Regionalkonferenzen

Keine Bemerkungen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Handels- und Industrieverein des Kantons Bern



Dr. Adrian Haas
Direktor



Eva Lötscher-Jaggi, Fürsprecherin
Juristische Mitarbeiterin